

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Kabinettentwurf des BMWi „Eckpunkte für die Reform des EEG“ vom 21.01.2014 und zum Referentenentwurf des BMWi vom 04.03.2014 sowie der AnlRegV
Aktenzeichen: E I 7 – 41013-2/11**

Jennifer Schäfer-Sack
Bergheim, 10.03.2014

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Die **agw** begrüßt die Novelle des EEG, da damit die Fragen der Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Energiewende in die richtige Richtung justiert werden können.

Wir halten es aber grundsätzlich für erforderlich, im Rahmen der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Bereich der **Daseinsvorsorge** seiner Bedeutung angemessen zu regeln. Insbesondere befürchten wir für den Bereich der Eigenstromversorgung aus Erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel der **Klärgasverstromung** in BHKWs, dass sich die geplanten Regelungen zu einem **Innovations- und Investitionshemmnis** entwickeln werden.

Der im Koalitionsvertrag genannte **Bestandsschutz für Altanlagen** ist einzuhalten und sollte sich insbesondere auf klimafreundliche Altanlagen mit regenerativen Energieträgern beziehen. Die bestehenden Förderungen nach KWKG und EEG sowie die EEG-umlagefreie Eigenstromerzeugung müssen erhalten bleiben.

Auch sollte in dieser Bearbeitungsphase die Thematik des geplanten **Vollzugs**, u.a. die Frage künftiger Kompetenzverteilung im Dreieck Produzent, Verbraucher und Netzbetreiber sowie die Klärung der Anforderungen an die quantitative und qualitative Erfassung der Energieströme, bereits angemessene Berücksichtigung finden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sehen wir in der geplanten Hinwendung zur verstärkten Rest- und Abfallstoffverwertung in **Biogasanlagen** keinen Fortschritt. Hinsichtlich einer Gewässergefährdung könnte sich die Zahl der relevanten Einträge (Gärresteverbringung und Havarien) sogar erhöhen.

*Vor diesem Hintergrund gilt es aus Sicht der **agw** bei der weiteren Diskussion der EEG-Novellierung (Arbeitsentwurf des BMWi vom 18.02.2014 und Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2014) insbesondere die folgenden Fakten zu berücksichtigen:*

**1. Einschränkung der EEG-umlagefreien Eigenstromerzeugung.
(Seite 6 der Anlage zu den „Eckpunkten für die Reform des EEG“)**

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fallen Klärgase an, die früher abgefackelt wurden, aber heute, aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (§60 WHG) zu verwerten sind. Dies geschieht heute in Blockheizkraftwerken, in denen die Klärgase weitgehend verstromt werden und deren Abwärme in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen genutzt wird. Es geht bei diesem Prozess ausschließlich um die umweltfreundlich sinnvolle Entsorgung eines Abfallstoffes der Abwasserreinigung und nicht um die Energieerzeugung, zumal die erzeugten thermischen und elektrischen Energien grundsätzlich nur für den Eigenbedarf produziert werden. Deswegen plädiert die **agw** dafür, die kläranlagenbürtige Faulgasverstromung aus der EEG-Novellierung auszunehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Klärgas, identisch dem Kuppelgas, ein „verwertbares Abfallprodukt“ ist und demnach von der EEG-Umlage ebenfalls befreit sein müsste.

Schon weit vor der sog. Energiewende haben die Abwasserentsorger in Deutschland BHKWs errichtet und in energetisch hocheffiziente und umweltsinnvolle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen investiert. Die gebührenfinanzierte Wasser- und Abwasserwirtschaft hat damit auch ohne Förderung durch das EEG einen Beitrag zur Senkung der Kosten für die Bürger geleistet. Eine Umlagepflicht für die Eigenstromerzeugung müsste über die Gebühren an die Verbraucher, Gewerbebetriebe und die Industrie weitergegeben werden. Zukünftig dürfte dies auch für neu zu errichtende Klärschlammverbrennungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zutreffen, deren Bau nach Umsetzung des im Koalitionsvertrag angekündigten Ausstiegs aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung erforderlich wäre. Laut einer Potentialstudie der DWA könnte die Eigenstromerzeugung auf Kläranlagen sogar noch um den Faktor 2 bis 3 erhöht werden. Dies setzt allerdings eine Beibehaltung der jetzigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine KWK-Förderung sowie die EEG-Umlagefreiheit voraus.

Mit ihren KWK-Aktivitäten tragen die Kläranlagenbetreiber zu einer Stabilisierung der Stromnetze bei. Auch werden diese nicht nach EEG gefördert, sodass eine Belastung des eigenproduzierten und eigenverbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage aus Sicht der **agw** nicht sachgerecht ist.

2. Definition der „Genehmigungen“ bei Einhaltung von Fristen

Die **agw** schlägt vor, den Begriff der „Genehmigung“ für Neuanlagen zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der „Genehmigung“ nur für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen Verwendung findet, nicht hingegen bei kleineren Anlagen unterhalb 1 MW Feuerungswärmeleistung.

3. Klärung von Fragestellungen des Vollzugs

Bei Einführung der Beaufschlagung mit EEG-Umlage für eigenproduzierte Energie aus Erneuerbaren-Energien kämen auf die Wasserwirtschaftsverbände eine Reihe neuer Herausforderungen zu, als da wären: Interne quantitative und qualitative Erfassung der Energieströme (zusätzliche Ausstattung aller Anlagen mit geeichten Zählern), Klärung der Datenauslese und die grundsätzliche Klärung der künftigen Kompetenzverteilung im Dreieck von Produzenten, Verbrauchern und Netzbetreibern. Diese Fragen gilt es im Rahmen des Vollzugs der Gesetzesnovellierung vorrangig zu klären.

4. Konzentration der Biogasproduktion auf Abfall- und Reststoffe (Seite 7 u. 11ff. „Eckpunkte für die Reform des EEG“)

Mit Sorge beobachten die Wasserverbände in NRW die Entwicklung der Nährstoffgehalte in den Grund- und Oberflächengewässern infolge der stark gestiegenen Biogasproduktion. Daher begrüßen die Wasserverbände die im Koalitionsvertrag verankerte Abkehr vom Maisanbau.

Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang auf die folgenden Sachverhalte hin:

Die Relevanz und das Potenzial der Gärrückstände aus der Biogasproduktion hinsichtlich einer möglichen Kontamination der Gewässer in Deutschland sind beträchtlich und werden aus Sicht der **agw** in der öffentlichen Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. So werden selbst in der jüngsten Publikation des UBA „Biogaserzeugung und -nutzung: Ökologische Leitplanken für die Zukunft“ vom November 2013 die möglichen Einträge von Spurenstoffen sowie Schad- und Störstoffe (Plastikfolien, Metalle, Glas, Reste von Verpackungsmaterialien) über die Gärsubstrate und deren Verbreitung über die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen nur unzureichend berücksichtigt. Das UBA befasst sich darin ausschließlich mit den Themen Nährstoffe und Pestizide als Folge des Energiepflanzenanbaus.

Aus Sicht der **agw** ist insbesondere auf eine Gleichbehandlung von Bioenergie aus wasserwirtschaftlichen Anlagen und Biogasanlagen zu achten.

Im Unterschied zu den Biogasanlagen müssen Kläranlagen mit Co-Vergärung den anfallenden Faulschlamm verbrennen und die Aschen anschließend entsorgen, sodass kein Austrag auf landwirtschaftliche Flächen erfolgt. Darüber hinaus werden die flüssigen Abfälle einer Stickstoff- und Phosphorelimination unterzogen, so dass keine negativen Relevanzen für die Böden sowie Grund- und Oberflächengewässern entstehen.

Aus Sicht der **agw** ist ein „Gesamtkonzept Biogasanlagen“ erforderlich, um das Ungleichgewicht hinsichtlich der entsorgungsrechtlichen Vorgaben und Pflichten, als auch in ihrer Relevanz für steigende Nähr- und Spurenstoffen in den Gewässern zu begrenzen.

Neben dem Monitoring von Substraten und Gärrückständen muss auch die Festlegung von Grenzwerten und Konzepten zu deren Überwachung und Einhaltung beinhalten. Die Zahlen von rund 66 Mio. Tonnen jährlich anfallenden Gärrückständen im Vergleich zu 2 Mio. Tonnen anfallendem Klärschlamm verdeutlichen die Größenordnung des Problems.

5. Fernsteuerbarkeit von Anlagen / Netzstabilität (Seite 8 . „Eckpunkte für die Reform des EEG“ und § 6 des Referentenentwurfs)

agw-Position:

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren.

Wichtig vor diesem Hintergrund ist, dass die Wasserwirtschaftsverbände in NRW neben der Abwasserreinigung rund 1150 Pumpanlagen im Niederschlags-, Schmutzwasser- und Grundwasserbereich -insbesondere in Poldergebieten- betreiben und somit die Einwohner in NRW vor großflächigen Überflutungen sichern. Dafür sind sie auf eine **dauerhaft sichere** Stromversorgung angewiesen.

Das bei der Abwasserreinigung anfallende Klärgas wird in BHKWs verwertet. Da die Abwasserprozesse nicht unterbrochen werden können, weisen wir darauf hin, dass eine Unterbrechung des Betriebs von BHKWs auf Kläranlagen zu einer unnötigen Anstauung führen könnte, bei der schlimmstenfalls Gas abgefackelt werden müsste.

Allerdings geben wir hinsichtlich der Abregelung von Anlagen bei Netzinstabilitäten / Netzüberlastung (§ 6 Arbeitsentwurf EEG) zu bedenken, dass die vorgeschlagene Untergrenze von 100 KW nicht sachgerecht ist. Deshalb schlagen wir vor, diese auf mindestens 1 MW zu erhöhen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Sonderstellung von Wasserkraftanlagen an Talsperren hin. Diese werden auf Basis öffentlich-rechtlicher Gestattungen betrieben. Auf deren Grundlage zahlreiche Anforderungen an Wasserstände, Rest- und Kühlwassermengen sowie An- und Ab-

schaltvorgänge verbunden sind. Ein Einwirken von Außen, bzw. ein Abschalten, kann diese Prozesse in ihrer optimierten Arbeitsweise stören.

Zusammenfassung:

Damit die Verbände ihre Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich einer kostengünstigen Abwasserbehandlung und des Gewässerschutzes, auch zukünftig gewährleisten können, ist die Einhaltung der folgenden energiepolitischen Rahmenbedingungen erforderlich:

- Der auf Kläranlagen in BHKWs und Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen eigenerzeugte und -verbrauchte Strom soll nicht mit einer EEG-Umlage belastet werden.
- Der im Koalitionsvertrag genannte Bestandsschutz für Altanlagen ist einzuhalten und sollte sich insbesondere auf klimafreundliche Altanlagen mit regenerativen Energieträgern beziehen. Die bestehenden Förderungen nach KWKG und EEG sowie die EEG-umlagefreie Eigenstromerzeugung müssen erhalten bleiben.
- Wasserkraftanlagen an Talsperren sind vom Einspeisemanagement freizustellen. Diese Anlagen werden häufig auf Basis von wasserrechtlichen, also öffentlich-rechtlichen Gestattungen betrieben, mit denen in der Regel zahlreiche Anforderungen an Wasserstände, Rest- und Kühlwassermengen sowie An- und Abschaltvorgänge verbunden sind.
- Formulierung von Vorgaben zum sicheren Betrieb und Verwertung von Gärresten aus Biogasanlagen zum Schutze von Grund- und Oberflächengewässern.
- Bei der Fernsteuerbarkeit von Anlagen weisen wir aus Gründen des Gewässerschutzes und des Schutzes von Leib und Leben (Überflutungsschutz) auf eine Überarbeitung der Reihenfolge bei der Abregelung von Anlagen hin, bzw. regen wir an, den Bereich der Daseinsvorsorge von dieser freizustellen.
- Aus Gründen eines sicheren Kläranlagenbetriebs für den Fall von Netzinstabilitäten schlagen wir in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des unteren Schwellenwertes von 100 KW auf 1 MW vor.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.